

Friedrich von Gottes Gnaden, König von Württemberg zc.

Wir haben in unser r Zoll-Ordnung vom 23. März 1808 §. 5 alle ältere, die Aus- und Einfuhr der Güter und Waaren verbietenden Gesetze, insofern sie in der Zoll-Ordnung nicht beibehalten worden sind, mit der weiteren Bestimmung aufgehoben, daß gegen Bezahlung der geschlichen Gebühren eine durchgängige Handels-Freiheit in und unter allen Theilen des Königreichs und gegen das Ausland gestattet seyn solle.

Da aber der von uns beabsichtigten Freiheit des Handels-Verkehrs unter Berufung auf ältere Verordnungen bisher mehrere Beschränkungen entgegengesetzt wurden, so verordnen wir hiemit Folgendes:

zc. zc. zc.

2) Daß in der Würt. Landes-Ordnung und einigen späteren Gesetzen gegründete Verbot, nach welchem Viktualien, als: Eier, Butter, Schmalz, Küchen Speisen zc., Vieh, Unschlit, Häute und Felle, Fische, Geflügel, Federn, Holz, Pfähle, Kohlen, Flachs, Hanf, Wolle, Leinsamen, leinenes und wollenes Garn, zum Wiederverkaufe theils gar nicht, theils nur auf öffentlichen Märkten nach einer bestimmten Stunde eingekauft werden durften, findet keine Anwendung mehr, und es ist erlaubt, diese Artikel sowohl auf dem Lande in den Wohnungen der Landleute, als auch auf den Jahrs- und Wochenmärkten, neben den Stadt-Einwohnern, ohne an eine gewisse Stunde gebunden zu seyn, aufzukaufen.

zc. zc. zc.

Unsere Königl. Oberbeamte haben diese unsere allerhöchste Verordnung zur allgemeinen Nachachtung gehörig bekannt zu machen.

Stuttgart, im Königl. Staatsministerium, den 14. Februar 1812.

Ad. Mand. S. Reg. MaJ.

Auf den am 8. Dezbr. 1832 in dem Tagblatt „Hochwächter“ erschienenen Aufsatz in Betreff des Unfuß der Viktualienhändler ist im Schwäbischen Merkur vom 13. Dezember 1832 No. 341 S. 1238 folgender Artikel als Erwiederung erschienen:

Sch... Der Correspondent des Hochwächters aus Sch. im R. — thale, welcher in Nr. 291 des genannten Blattes über die Handelsfreiheit auf den Wochenmärkten sich beschwert, und von der Regierung die alten Beschränkungen zurückwünscht, scheint mit einem ziemlichen Grade von Kurzsichtigkeit behaftet zu seyn. Denn wenn er mit dem Tubus seines Freundes auch nur wenig aufmerksam sich

umgesehen hätte, so würde er in dem verrufenen Viktualien-Aufkauf der Händler statt einer Ungefährlichkeit die strengste Legalität erblickt haben, sintermal in einem Gesetze vom 14. Febr. 1812 Reg.-Bl. S. 103 das frühere Fahnenaufstecken abgeschafft, und — Dank sey den aufgeklärten Einsichten des Königs Friedrich! — die vollkommenste Handelsfreiheit auf den Wochenmärkten eingeführt worden ist. Wir beeilen uns den Beschwerdeführer auf seinen Irrthum möglichst schnell aufmerksam zu machen, ehe er von einem Besuche des Hochwächters überrascht wird, wodurch sein Grafenberger unnöthigerweise in Anspruch genommen, und seine Frau wegen der etwa durch den schnellen Viktualien-Aufkauf herbeigeführten schwachen Befehung ihrer Speisekammer leicht in Verlegenheit kommen könnte. Was aber die durch den Viktualien-Handel drohende Vergrößerung der Immoralität betrifft, so wissen wir nicht, ob nicht das Verlangen der Stadtbewohner die Viktualien der Landleute mit Ausschluß aller Konkurrenz, um jeden Preis sich anzueignen, eine größere Immoralität verräth, als der Wunsch der Landleute, ihre Produkte möglichst schnell abzusetzen, um dadurch eines mehrestündigen Aufenthaltes auf dem Markte bei schlechtem Wetter oder dringenden Feldgeschäften entheben zu seyn.

Einige Landbewohner des D. Amts Sch.

Fruchtpreise.

Winnenden, den 23. Septbr. 1852.

Fruchtgattungen	höchste			mittl.			nieder.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Kernen pr. Schfl.	13	28	13	20	13	—	—	—	
Dinkel neuer "	7	15	6	22	4	45	—	—	
" alter "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Haber "	5	25	4	51	4	24	—	—	
" neuer "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Roggen "	13	20	12	52	12	48	—	—	
Gerste "	9	20	9	4	8	32	—	—	
" neue "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waizen 1 Sri.	1	56	1	52	—	—	—	—	
Gemischtes "	1	4	—	—	—	—	—	—	
Erbfen "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Linsen "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Einkorn "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wicken "	—	—	—	—	—	—	—	—	
Akerbohnen "	1	20	1	16	1	12	—	—	
Welschkorn "	—	—	—	—	—	—	—	—	

Gedruckt und verlegt von S. J. Mayer, verantwortlichem Redacteur.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 78.

Freitag den 1. Oktober

1852.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die Orts-Vorsteher haben unverweilt die Verfügung des K. Finanz-Ministerium vom 19. d. Reg.-Bl. S. 241 betr. den Vollzug des Gesetzes über die Abgabe von Hunden vom 8. d. Amtsblatt Nr. 75 nach allen Theilen zu vollziehen und die eingekommenen Anzeigen bis 15. Okt. unfehlbar hieher einzusenden. Den 28. Sept. 1852. K. Oberamt, Strölin.

Ämtliche Bekanntmachung in Betreff der Abgabe von Brauntwein:

Nach Art. 40 des Branntwein-Abgabe-Gesetzes vom 19. Septbr. d. J. (No. 20 des Regierungsblattes) unterliegen alle am 1. Oktober 1852 vorhandenen Branntwein-Vorräthe einer Abgabe von 5 fl. 40 fr. von 1 württembergischen Eimer zu 50 Grad Stärke.

Es haben daher sämtliche Einwohner des Bezirks auf den 1. Oktober 1852

Größe, Grad der Stärke und Aufbewahrungsort ihrer Branntwein-Vorräthe, sofern solche im Ganzen über 1 Zmi betragen zu Vermeidung der gesetzlichen Strafe dem Orts-Bezirker schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzuzeigen.

Auf ebendenselben Termin haben sämtliche Schild-, Speise- und Schenkwirthe, Bierbrauer, Kaffeewirthe, Conditoren, Apotheker, Kaufleute, Krämer, Branntweinschaffer, Branntweinhausirer und sonstige Personen, welche Branntwein oder Liqueure im Kleinen d. h. in Quantitäten unter 1 Zmi verkaufen, dem Bezirker ihres Wohnorts Art und Umfang ihres Gewerbe-Betriebs nach den im Gesetz Art. 14 bestimmten Classen schriftlich oder mündlich anzuzeigen und hierbei zugleich ihre Berechtigung durch Vorlegung der von der zuständigen Polizei-Behörde ertheilten Ermächtigung (Concession) nachzuweisen, wobei bemerkt wird, daß Branntwein-Hausirer, deren Patent abgelaufen ist, zu dieser Anzeige nicht verpflichtet sind, indem von nun an Patente für den Hausirhandel nicht mehr ausgestellt noch erneuert werden.

Schorndorf, den 28. September 1852.

K. Kameralamt. (A.-B. Friebig, Buch.)

Schorndorf. In Berücksichtigung der mancherlei Mißstände, welche sich aus der Abhaltung der Kirchweihen an verschiedenen Tagen in den einzelnen Gemeinden ergeben, hat sich die evangelische Ober-Kirchen-Behörde zu der Anordnung veranlaßt gefunden, daß die Kirchweihfeier in sämtlichen evangelischen Kirchen des Landes jedes Jahr am dritten Sonntag des Monats Oktober stattfinden soll.

Da der Zweck dieser Anordnung nicht erreicht würde, wenn die mit den Kirchweihen gewöhnlich verbundenen Lustbarkeiten auch künftig noch an den früheren Kirch-

weihagen, beziehungsweise an den unmittelbar vorhergehenden oder nachfolgenden Tagen, stattfinden dürften; so hat die höchste Behörde für nöthig gefunden, bezüglich derjenigen Arten von Lustbarkeiten, welche nur mit polizeilicher Erlaubniß stattfinden dürfen, der Tänze, nachfolgende Vorschriften zu ertheilen:

1) An den früheren Kirchweihagen, welche nicht auf den dritten Sonntag im Monat Oktober fielen, sowie sechs Tage vor und eben so lange nach denselben darf ohne besondere Veranlassung, z. B. der Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs, einer Hochzeit und dergleichen, keine Tanz-Erlaubniß ertheilt werden.

Wird in dieser Zeit aus besonderem Anlaß eine Tanz-Erlaubniß ertheilt, so ist dabei die zulässige Zeitdauer der Belustigung in einer den Verhältnissen des besonderen Falles angemessenen Weise zu bestimmen.

2) Die Tänze zur Feier der Kirchweih dürfen erst nach Beendigung des Gottesdienstes am Sonntage, feiern nach den Bestimmungen des Decrets der Ober-Regierung vom 17-22. Januar 1811 das Tanzen am Sonntage in einer Gemeinde zulässig ist, oder wo dieser Fall nicht eintritt, erst am Montag nach dem Kirchweihsonntag Nachmittags beginnen, und müssen auf Einen Abend in der Gemeinde beschränkt und jedenfalls spätestens um Mitternacht beendigt werden.

Bezüglich der Zulässigkeit des Tanzens an Sonntagen in einzelnen Gemeinden des Landes wird sich weitere Entschließung vorbehalten.

3) Schulkinder dürfen nicht allein, und auch in Begleitung der Eltern und sonstigen Angehörigen nicht zur Nachtzeit, auf den Tanzplätzen geduldet werden.

4) Von Seiten der Ortspolizei-Behörden sind zur Aufrechthaltung der Ordnung bei diesen Lustbarkeiten besondere Vorkehrungen, etwa die Anordnung einer Ueberwachung derselben durch Mitglieder des Gemeinderaths zu treffen.

Die Orts-Behörden haben sich hiernach genauest zu achten; Nichtbeachtung obiger Vorschriften müßte künftig nachdrücklich geahndet werden.

Den 30. September 1852.

K. Oberamt, Strölin.

Schorndorf.

Schulden-Liquidation.

In der Ganttsache des Gottlieb Köpfle, Schreiners in Winterbach wird die Schulden-Liquidation am

Freitag den 29. Oktober d. J.
Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause zu Winterbach vorgenommen, wobei die Gläubiger ihre Forderungen bei Gefahr des Ausschusses, beziehungsweise der Majerisirung zu liquidiren haben.

Den 21. September 1852.

K. Oberamts-Gericht,
Beiel.

Privat - Anzeigen.

Brunbach, den 30. Sept. 1852. Metzger Knödler will seinen vollständigen Metzger Handwerkszeug, worunter eine vorzügliche Schnellwage, verkaufen.



Schorndorf.

Nächsten Samstag, den 2. Oktbr., Abends 1/2 7 Uhr, ist Tanz-Unterhaltung im Waldhorn mit böhmischer Musik; am Sonntag bei günstiger Bitterung Musik auf dem Engelberg.

Einen schönen deutschen Ofen sammt auf eisernen Helm, Lohkäse pr. 100 Stück 20 fr., Rindenabfall zum Brennen pr. Sack 14 fr. hat zu verkaufen

Christian Breuninger, Metzgerber
in Schorndorf.

Nächsten Sonntag haben

Baektag

Victor Keng, Hees, Michael Frank.

Großhepbach.

(An die Weinändler, Gastgeber, Küfer und Bierbrauer.)

Wer seine leere Wein-, Obstmost- und gepichte Bierfässer mit meinen arsenikfreien Schwefelschnitten statt mit gewöhnlichen gelben Schwefelschnitten einbrennt, die Getränke und Zubehälter aufbrennt, erzeugt Wein, Most und Bier um die Hälfte lagerhafter, werthvoller und stärker, als bei dem gewöhnlichen Schwefelspahn, durch welchen die Fässer eingesäuert und die Getränke krank werden, und die kleine Mehrausgabe wird dadurch, daß man weniger Hefe erhält, wieder ausgeglichen. Schwere, sähe und saure Weine und Most werden in 4 Tagen gut durch meine Gewürzschwefelschnitten, wofür ich schon seit 13 Jahren garantire.

Von diesen Gewürzschwefelschnitten kostet das Pfund 48 fr., ohne Gewürz 32 fr., und hat das Pfund 36 Schnitten.

Bierbrauer, die vor 6 Jahren oft für tausend Gulden saures Bier jährlich hatten und beinahe um ihr Vermögen kamen, die ihre gepichte Fässer zweimal einbrennen, erzeugen Bier, das Jahre lang hält, indem dieser Schwefel die Pechfugen zusammenzieht und einen Firniß bildet, wodurch das Bier erhalten wird.

Dieser Schwefel ist zu haben in Schorndorf bei den Herren Carl Arnold, Louis Arnold, Stüber, Conditor Schmitt, Carl Weil, Christian Weil, Jac. Fried. Weil, Johanns Weil, Weubrecht; in Weutelsbach bei Herrn Puhl, in Geradstien bei Herrn Wert, in Haubersbrunn bei Herrn Wess, in D. r. r. s. h. bei Herrn Köppler und Wessert, in Ewaanb bei Herrn Hopfer, in Winterbach bei Herrn Gast.

Tinktur für Zahnschmerzen, von allen Regierungen geprüft und erlaubt, für welche ich schon 16 Jahre garantire, daß sie die Zahnschmerzen augenblicklich und bleibend lindert, das Glas zu 24 fr. und 12 fr., Zahnpulver zur Reinigung und Erhaltung der Zähne, die Schachtel zu 24, 18 und 12 fr., Haaröl zu 15 und 9 fr., Hepbacher Waschwasser zur Stärkung der Nerven, Augen und Glieder, das Glas zu 36, 24 u. 12 fr., Del, sicheres Mittel zur Vertilgung der Wanzen, das Glas zu 15 und 8 fr.

Zu haben bei Herrn Conditor Schmid und bei Herrn Kaufmann Stüber in Schorndorf.

J. K. Bürkle.

Feuerversicherungsbank f. D. in Gotha.

Die auf Gegenseitigkeit gegründete und seit dem 1. Januar 1821 bestehende Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha versichert alle der Zerstörung durch Feuer unterworfenen beweglichen Gegenstände, als: gewöhnliches Haus- und Wirtschaftsmobiliar, Waarenlager, landwirtschaftliche Erzeugnisse, Viehstände und vergütet alle Schäden, welche aus Veranlassung eines Brandes oder durch Blitzstrahl entstehen.

Nach dem letzten Rechnungs-Abschluß betrug die Gesamtsumme der im Jahre 1851 bei dieser Versicherungs-Anstalt in Kraft gewesenen Versicherungen über 612 Millionen Gulden; die Nettoerträge inclusive Zinsen von belegten Kapitalien überstieg den Betrag von 2 Millionen einmahlhunderttausend Gulden und nach Befreiung aller Unkosten und Vergütung der Brandschäden verblieb ein Ueberschuß von fl. 1,536,500, welcher an die Banktheilnehmer zurückbezahlt wurde, so daß dieselben 73% oder fast drei Viertel ihrer Einlagen zurück erhielten.

Im Jahre 1850 betrug diese Rückzahlung oder Dividende	70%
" " 1849	54%
" " 1848	48%
" " 1847	50%
" " 1846	65%
" " 1845	62%
" " 1844	53%
" " 1843	50%

und stellt sich im Durchschnitt der letzten neun Jahre die jährliche Dividende auf 58 1/2%.

Wenn zum Jahres-Bedarf sich eine Unzulänglichkeit ergibt, so sind die Banktheilnehmer zur Nachschußzahlung verpflichtet. Während des 31jährigen Bestehens der Bank hat jedoch nur ein Mal diese Verpflichtung in Anspruch genommen werden müssen, nämlich im Jahre 1842 in Folge des Hamburger Brandes, welcher der Bank einen Verlust von mehr als fl. 2,400,000 brachte, welcher ebenso rasch als redlich vergütet wurde.

Zur Ertheilung näherer Auskunft über dieses gemeinnützige Institut, sowie zur Vermittlung von Versicherungen bei demselben erkläre ich mich gerne bereit; Statuten und Antragformulare werden stets unentgeltlich von mir verabreicht.

Schorndorf, den 30. September 1852.

Der Agent für die Oberämter Schorndorf, Bocknung & Melzheim
H. L. Eisenlohr.

Buchbinder Boegenzer hat einen kleinen geschlossenen Keller zur Aufbewahrung von Rüben und dergl. zu vermieten.

In No. 67 ist ein gut beschaffener Bett-Tisch wegen Mangel an Platz, billig zu kaufen.

Mannichfaltiges.

Paris, 26. Sept. Folgendes sind die Umstände, welche der Beschlagnahme der Höllemaschine und der Verhaftung der Urheber vorausgingen. Seit einiger Zeit war das Polizeiministerium einer geheimen Gesellschaft auf die Spur gekommen, deren Zweck jeden Tag offener wurde. Sie hatte beschlossen ein Attentat auf das Leben des Präsidenten der Republik zu vollbringen. Die Stadt Marseille wurde zur Ausführung dieses Complottes gewählt. General-Inspector des Polizeiministeriums, Sylvain Plot, verfolgte die Entwicklung und den Gang des Complottes aufmerksam. Da die Verfertigung einer Höllemaschine beschlossen worden war, so machten sich mehrere Verschworene ans Werk und die Maschine wurde rasch beendet. Sie bestand aus 250 Feuerröhren und 4 starken großen Schländern; das Ganze bestand aus 28 Abtheilungen. Diese wurden zur größtmöglichen Sicherheit in 28 verschiedenen Orten untergebracht, bis man das geeignete Locale zur Aufstellung und Herrichtung der Maschine gefunden haben würde. Die Verschworenen beschäftigten sich nunmehr nur mit der Wahl des Ortes, der natürlich auf dem Wege Sr. Hoheit des Prinz-Präsidenten gelegen seyn mußte. Sie wählten zuerst den ersten Stock eines Hauses der Straße von Aix, wohin die Maschine in der letzten Nacht vor der Ankunft des Prinz-Präsidenten gebracht werden sollte. Einiger Verdacht der Verschworenen gegen einander machte, daß diese erste Wahl aufzugeben wurde. Es wurde also ein zweiter Ort gewählt. Gleich dem ersten lag er auf dem Wege des Prinz-Präsidenten, große Straße von Aix. Es wurde ein kleines Haus ganz gemietet; dasselbe bestand aus einem Erdgeschos und einem ersten Stock in zwei Abtheilungen mit drei Fenstern nach vorne hinaus. Die Höllemaschine sollte im ersten Stock angebracht werden. Hier wurde dieselbe mit Beschlag belegt. In dem Augenblick der Beschlagnahme und der Verhaftungen befand sich einer der Verschworenen in dem Hause selbst, wo die Höllemaschine gefunden wurde.

Die Uebrigen befanden sich theils in ihren Wohnungen, theils an andern Orten, wo sich die Polizei ihrer verschert hatte.

Marienwerder. Der Tod hat hier und in der nächsten Umgebung in der letzten Woche 200 Opfer verlangt.

Man will bemerkt haben, daß seit dem die Cholera hier herrschte, unsere Stadtvögel bis auf eine geringe Zahl verschwunden waren, selbst von unseren Sperlingen soll dies bemerkt worden seyn. Auch will man im Wald und auf dem Felde viele todte Vögel gefunden haben; Grund genug, die Veranlassung zu dieser Epidemie aus der veränderten Beschaffenheit der Luft herzuleiten. (B.)

Fruchtpreise.

Schorndorf, den 21. Septbr. 1852.

1 Scheffel Kernen	15 fl. — fr.
1 — Winter-Weizen	— fl. — fr.
1 — Haber	5 fl. 15 fr.
Aufgestellt blieben ca. 8 Schfl.	

Kornhaus-Inspektion Pfleiderer.

Brod- und Fleisch-Tare.

8 Pfund Kernenbrod zu	24 fr.
das Gewicht eines Kreuzerwecks	7 Loth.
1 Pfund Schweinefleisch	
a) ganzes	11 fr.
b) abgezogenes	10 fr.
1 „ Ochsenfleisch	8 fr.
1 „ Rindfleisch	7 fr.
1 „ Kalbfleisch	8 fr.

Schorndorf.

(Steckbrief.)

Jakob Friedrich Schäfer, Hafner von Höflinswarth, hat sich der, gegen ihn wegen Diebstahls und Ueberschreitung der Begrenzung einzuleitenden Untersuchung durch die Flucht entzogen. Die betreffenden Behörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und hieher liefern zu lassen.

Den 25. September 1852.

K. Oberamts-Gericht,
G.-M. Seeger.

Gestalts-Bezeichnung: Größe 5' 9", Alter 44 Jahre, Haare und Augenbraunen schwarz, Augen braun, Stirne hoch, Gesichtsfarbe gut, Zähne gut.

Kleidung: dunkle Stulypappe, schwarz seidenes Halstuch, blau tüchernes Wamms, dunkle Weste, schwarz gestreifte Sommerhosen, kurze Stiefel.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

No 79.

Dienstag den 5. Oktober

1852.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Schulden-Liquidation.

In der Gantfache des † Alt Jakob Beck, Weingärtners von Michelberg, hat man zu Vornahme der Schulden-Liquidation Tagfahrt auf

Donnerstag den 4. November d. J.

Morgens 8 Uhr

anberaumt.

Die Gläubiger und Bürgen desselben werden daher aufgefordert an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Michelberg entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Massebestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichtsakten ersichtlich sind, wird bei der nächsten Gerichtssitzung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 29. September 1852.

K. Oberamts-Gericht,
Beiel.

Schorndorf.

Schulden-Liquidation.

In der Gantfache des Johannes Kühle, Sebastian's Sohn, Bürgers und Weingärt-

ners in Schnaitth hat man zu Vornahme der Schulden-Liquidation Tagfahrt auf

Samstag den 6. November d. J.

Morgens 8 Uhr

anberaumt.

Die Gläubiger und Bürgen desselben werden daher aufgefordert an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Schnaitth entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Massebestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichtsakten ersichtlich sind, wird bei der nächsten Gerichtssitzung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 29. September 1852.

K. Oberamts-Gericht,
Beiel.

Schnaitth.

Gläubiger-Anruf.

Nachdem sich Johann Georg Bischoff, Weingärtner von Waiblingen mit den neuen Gläubigern seiner verstorbenen überschuldeten Mutter Johann Georg Bischoff, Weingärtners Wittwe von Schnaitth, bekußt der außergerichtlichen Vereinigung ihres hinterlassenen Schuldenwesens, auf genügende Weise vereinigt hat, werden auch noch die älteren — von dem Gante ihres früher verstorbenen